

Hr D. di Pauli.
No 777.

Gubernial. Circulare d. d. 7^{ten} Junii, proff. 3^{ten} Julii, wor-
auf die Vorchrift nachfolgt
nicht, wie auf den Titeln der
Oberigkeiten bey Aufstellung
der Inquisition über die ge-
wöhnliche Aufsicht der an
Friedensproben dergelehrten
Civiltätigen zu bewir-
ken seyn.

Conclusum.

Demnach zur Aufrechterhaltung,
und Befestigung.

Hr V. Lingenau.
No 801.

Herrschafft. Instruktion d. d. 4^{ten}
Julii, in folgen Instruktion auf
eine gründliche Art nachfolgend
werden soll, ob der Art
dem Abtheilungen an der fest
bestimmte, sich ununter-
brochen v. Einem, oder Instruktion
aufenthalts der Geseßten
Beyf. Landmann die effl-
mäßige Anzeigen zu machen
ausser Art zulassen hat, nicht
auf Instruktion seyn. Für dem
wie sich äußert, und ob sich
folglich der Instruktion auf-
halt nach den besondern
Vorchriften gestattet werden
können, oder nicht.

Conclusum.

Daher Hr. Instruktion zu dem
sich angeordnet Leuten v. Lingenau
persönlich Anzeigen, dass
selben die nachfolgenden